

Konstitutionelles Bürgerblatt

für Stadt und Land.

Erh. eine wöchentl. drei Mal,
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags. Bestellungen
nehmen alle Buchhandlungen
u. Postanstalten an. Prämium:

Preis für Halle 7½ Sgr.
für's Vierteljahr; bei den
Postanstalten und im Buch-
handel 10 Sgr.

Herausgegeben

von

Dr. Hase, J. Hasemann, Fr. Körner und Dr. Wolf.

Neue Folge No. 11.

Halle. Donnerstag, den 26. October.

1848.

Inhalt: Die Gemeindeverfassung. (Erster Artikel.) — Der Preußenerverein. — Vermischtes.

Die Gemeindeverfassung.

(Erster Artikel.)

Wenn es wahr ist, daß der Staat sich hauptsächlich in drei Stufen aufbaut: dem Einzelnen und der Familie, der Gemeinde, dem Staatsganzen, so leuchtet die Wichtigkeit einer guten Gesetzgebung für die Gemeinde, welche am Staate ein mehr selbständiges Glied ist, als der Kreis oder die Provinz, ohne Weiteres ein. Die Gesamtheit der Gemeinden bildet das Material, welches durch die Hebel der Centralverwaltung in Bewegung gesetzt wird, so wie umgekehrt die Gemeinden erst der Centralverwaltung das Dasein geben. Diesen gegliederten Zusammenhang der einzelnen Gemeinden mit der Staatsregierung nicht zu straffen und nicht zu schiessen zu machen und jenen eine freie und lebenskräftige Selbständigkeit zu geben, ohne die Staatseinheit durch trockene Staaten im Staate zu gefährden: das ist die große und schwierige Aufgabe der Gesetzgebung. Es sind deshalb bei einer Gemeindeordnung namentlich drei Punkte ins Auge zu fassen: Die demokratische Grundlage, die Kontrolle von Oben, und das, was zwischen diesen beiden Polen liegt: die Verwaltungsbehörden mit ihren Pflichten und Rechten.

Zwar besitzt Preußen in den Städteordnungen von 1808 und 1831 eine Gemeindeverfassung, welche für eine absolute Monarchie das Mögliche leistet und — man kann sagen — trotz dieser den Keim und die Weissagung der konstitutionellen Verfassung für den ganzen Staat in sich barg; allein einestheils entbehren, mit Ausnahme von Rheinland und Westphalen, die kleineren Gemeinden (die Dörfer) einer solchen Verfassung, andertheils stellt die neuere Zeit andere Forderungen an die genannten Städteordnungen, von denen außerdem die des Jahres 1831 im Vergleich mit der von 1808 einen Rückschritt von der freien Selbständigkeit zur Vormundung der Staatsregierung, von der Demokratie der persönlichen Geltung zur Aristokratie des Geldbeu-

tels gemacht hat. Dagegen sich in der jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen zu Gunsten der alten Städteordnungen erhoben — wir erinnern z. B. an den Städtetag zu Elbing — so konnten doch die Unbefangenen unter ihnen nicht umhin, zu erklären, daß die Gemeinde auf einer breiteren Grundlage zu erbauen sei, namentlich da der Staat selbst diesen Grundsatz zu dem seinigen gemacht hatte.

Die Regierung wie die Nationalversammlung erkannten bald, daß die wichtigsten Staatsgesetze keinen Halt haben würden, wenn der Unterbau der Gemeindeverfassung fehlte. Deshalb ließ das Ministerium einen Entwurf der Gemeindeordnung ausarbeiten, welchem 54 Mitglieder der Linken in der Nationalversammlung unterm 10. August d. J. einen andern entgegenstellten. Beide weichen durch Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten, durch Verweisung oder Minderung des Censur, durch die Wahl des Magistrates, durch dessen größere Abhängigkeit von den Gemeindevertretern u. s. w. zu Gunsten der Demokratie und der Selbstverwaltung wesentlich von den Städteordnungen ab, sind aber auch eben so wesentlich von einander selbst unterschieden. Während der Entwurf der 54 alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten den Urversammlungen der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beschlußnahme vorlegt, gibt der Entwurf der Regierung den Gemeindebehörden eine größere Gewalt in die Hände; während jener den Beamten der Gemeinde auch in Betreff der Zeitdauer und der Pension eine gewisse Stütze verleiht, will dieser eine solche Vergünstigung nicht gelten lassen; während jener die Kontrolle der Gemeinde durch die vorgelegten Behörden mehr stufenweis von unten nach oben steigen läßt, bringt dieser die Gemeinde durch den Staatsanwalt mit den obersten Staatsbehörden in eine mehr unmittelbare Verbindung; während jener die Wahlfähigkeit der Gemeindeglieder an einen Censur knüpft, schreibt dieser gar keinen Censur vor; während jener den Gemeindevorstand (Magistrat) durch den Gemeinderath (Stadtverordneten) aus dessen

Mitte gewählt sein läßt, überträgt dieser die Wahl der Gemeindeversammlung.

Das dürften die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen dem Entwurfe der Regierung und dem der Linken sein. Wenn wir nun nach unserem Urtheile aus beiden das Zweckmäßige herausnehmen wollen, so ist es nothwendig, die einzelnen Vorschläge in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen. Wir wollen mit Uebergehung der Bestimmungen, welche den Kreis und den Bezirk betreffen, den Stoff in folgende Fächer vertheilen: 1) Die Gemeinde in ihren Urwählern, mit deren Pflichten und Rechten; 2) Die Gemeindebehörden, und zwar a) der Gemeinderath, b) der Gemeindevorstand, beide nach ihrer Wahl, ihren Pflichten und Befugnissen; 3) Die Staatskontrolle oder die Stellung der Gemeinde nach oben.

1. Die Gemeinde in ihren Urwählern, mit deren Pflichten und Rechten. Zunächst ist hier von Bedeutung für den bisherigen Zustand, daß beide Entwürfe die Bestimmung enthalten: es soll jeder Einwohner, mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen, und jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören, der E. d. N. in §. 83., der E. d. L. in §. 4. Hiernach müssen also in Zukunft Domänen, Rittergüter u. s. w., sofern sie nicht selbst eine solche bilden können, einer Gemeinde einverleibt werden, und es hören die auf der bisherigen Trennung beruhenden Vorrechte auf. Auch wir halten diese Bestimmung für nothwendig und den alten Zustand für unverträglich mit den demokratischen Grundsätzen des Staatslebens, welche durch die Revolution zur Geltung gekommen sind. Einer Gemeinde nicht anzugehören, darf fortan kein Vorzug, keine Ehre sein; ihr angehören ist eine Forderung der gleichen Stellung aller Staatsbürger. Damit steht in engster Verbindung die Nothwendigkeit, den alten Unterschied zwischen sogenannten Bürgern und Schutzverwandten aufzuheben, wie dies der E. d. N. in §. 3 ausdrücklich, der E. d. L. stillschweigend durch Nichterwähnung thut. — Hieraus ergibt sich ferner, daß die Kaufgelder für das Bürgerrecht, welche bisher von Demjenigen gezahlt werden mußten, welcher einen gewissen Grundbesitz oder ein gewisses besteuertes Einkommen hatte, in Wegfall kommen. Eine andere Frage ist, ob nicht zum Ersatz dafür Anzugsgelder zu entrichten sind. Dies führt wiederum zu der allgemeinen Bestimmung darüber: wer zu den Gemeindefasten und in welchem Grade beizusteuern habe. Beide Entwürfe machen jeden Einwohner zur Tragung der Gemeindefasten verbindlich (§. 4 des Einen, §. 8 des Anderen), ohne jedoch die Steuerpflichtigen näher zu bezeichnen. Nach unserem Dafürhalten hat Jeder an den Gemeindefasten zu tragen, welcher im weitesten Sinne selbständig ist, d. h. ein eignes Hauswesen führt oder eine durch ihn selbst verwaltete Einnahme hat, falls nämlich sein Einkommen eine gewisse Höhe erreicht. Demnach würden z. B. auch Gesellen unter diesen Bedingungen Beiträge zur Gemeindekasse leisten,

vielleicht auch Dienstkoten, deren viele, da man Wohnung und Kost in Anschlag bringen muß, zu 100 bis 120 Thalern jährlichen Einkommens geschätzt werden können. Daß der Beitrag dieser Leute sehr gering sein müßte, versteht sich von selbst. Indirekt haben sie, resp. ihre Herrschaften, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten zu der Gemeindekasse bereits gesteuert; auch sind sie durch den zwangsweisen Ankauf von Gesindebüchern wenigstens da zur Tragung der Gemeindefasten herangezogen gewesen, wo die Polizei Kommunalangelegenheit war. Die Beiträge zu Gemeindefasten umfassen aber außer Geldleistungen auch persönliche Leistungen, wie dies bis jetzt namentlich bei Begebauten, Grabenhebungen u. s. w. auf den Dörfern der Fall war, wo selbst Wittwen herangezogen wurden und die Ummwandlung in Geld nicht wohl thunlich ist. In dieselbe Klasse gehört auch für die größeren Städte der Dienst in der Bürgerwehr, welchen wir als eine Gemeindefast betrachten, nachdem er durch das Gesetz aufgehört hat, eine Gemeindefast zu sein. Demnach sind — wir wiederholen es — in diesem umfassenden Sinne alle Diejenigen zur Tragung der Gemeindefasten verpflichtet, welche bei einer gewissen Leistungsfähigkeit, entweder an persönlichen oder Geldkräften, auf eigene Rechnung aus selbstgewonnenen Einnahmen ein Hauswesen führen, wobei Kost und Wohnung bei Anderen so betrachtet werden, als würden sie von dem Kostgänger u. s. w. selbst verwaltet, damit z. B. zwischen einem Gesellen, der in Kost ist, und einem anderen, der zufällig in dieser Lage sich nicht befindet, kein ungerechter Unterschied eingeführt werde. Jedoch sind Kost und Wohnung unter die unbesteuerten Gegenstände insofern zu rechnen, als nach ihrem Abzuge und dem Abzuge für andere nothwendige Lebensmittel die Einkünfte ein reines Einkommen übrig lassen, für welches ein zu besteuendes Minimum festgesetzt wird. Darnach würde z. B. auch der Fall zu bemessen sein, wo ein Sohn als Geselle bei dem Vater arbeitet, wenn man es nicht vorzieht, den Meister nach der Zahl seiner in Kost und Wohnung befindlichen Gesellen zu besteuern. Als Grundsatz ist jedoch überall festzuhalten, daß nur ein solches Einkommen besteuert werden darf, welches außer dem nothwendigen Lebens- und Geschäftsunterhalte einen Ueberschuß abwirft, und nicht direkt aus der Gemeindekasse selbst bezogen wird.

Beide Entwürfe weichen in der Bestimmung darüber: welches die Erfordernisse eines stimmfähigen Urwählers oder Gemeindegliedes sein sollen, bedeutend von einander ab, und möchte hierin einer der erheblichsten Streitpunkte zwischen beiden liegen. „Gemeindeglieder sind — nach §. 8. des Entw. d. N. — alle Männer, welche die in §. 5 bezeichneten Eigenschaften (Wohnsitz in der Gemeinde seit 1 Jahre, Vollendung des 24. Lebensjahres, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte) und 1) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von mindestens 200 Thln. oder ein reines Einkommen von 150 Thln., 2) in Gemeinden von 2500 bis 3000 Einwohnern ent-

weder Grundbesitz im Werthe von 300 Thln., oder ein reines Einkommen von 175 Thln., 3) in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 500 Thln. oder ein reines Einkommen von 200 Thln. haben. Der Grundbesitz muß in der Gemeinde belegen sein. Der Grundbesitz und das Vermögen der Frau wird dem Manne, der Grundbesitz und das Einkommen der minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Vater angerechnet. Für diejenigen Gemeinden, in welchen hiernach die Zahl der Wähler nicht die Hälfte aller männlichen Einwohner, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, erreichen würde, hat der Bezirksausschuß die vorerwähnten Sätze des Grundvermögens und des Einkommens in gleichem Verhältnis so weit zu ermäßigen, daß die Hälfte jener Zahl erreicht wird.“ Der Entwurf der 54 setzt in §. 10 fest: „Die Gemeindeversammlung (= Urwähler) besteht aus allen großjährigen Mitgliedern der Gemeinde männlichen Geschlechts, welche mindestens ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnen und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils der bürgerlichen Rechte entbehren.“ Der E. d. L. gibt über das Jahr der Großjährigkeit keine nähere Auskunft; wir haben indeß Grund anzunehmen, daß er das vollendete 21. Jahr meint, welches wir aus mehrfachen Rücksichten als den Anfang der Großjährigkeit beibehalten zu sehen wünschen. Daß die gesetzliche Unbescholtenheit zu dem Erforderniß eines Urwählers gemacht ist, unterliegt keinem Bedenken; dagegen aber könnte man fragen, ob nicht die Selbständigkeit zu fordern sei, so daß z. B. großjährige Söhne, welche noch im väterlichen Hause in Arbeit mit Kost sind, Diensthoten, welche keine vollständige eigene Haushaltung haben u. s. w., ausgeschlossen wären. Wir können nur raten, diese besondere Beschränkung ganz fallen zu lassen, namentlich da auch das Wahlgesetz für unsere Nationalversammlung vom 8. April d. J. darauf verzichtet hat, und die obige Bestimmung über die Verpflichtung zur Tragung der Gemeindefasten an die Stelle tritt.

Wenn nun der E. d. R. ein Jahr, der E. d. L. ein halbes Jahr Aufenthalt in der Gemeinde fordert, so erklären wir uns ohne Bedenken für diese letztere Bestimmung, weil wir darin keinen Nachtheil erblicken, und die Zahl der Wahlunfähigen nicht unnöthiger Weise vermehren wollen.

Sind Empfänger von öffentlichem Almosen auszuschließen? Aus dem Entwürfe der Regierung scheint hervorzugehen, daß wenigstens öffentliche Almosenempfänger nicht stimmfähig sind, da anzunehmen ist, die Gemeinde werde an Inhaber von 200 Thaler Grundbesitz oder 150 Thaler jährlichen Einkommens keine Unterstützung verabreichen, während nach dem E. d. L. alle Almosenempfänger, wenn sie die übrigen Bedingungen erfüllen, Urwähler sind. Man kann für diese Bestimmung geltend machen, daß ein ehrenwerther und um das Gemeinwesen wohl verdienter Einwohner ohne sein Verschulden genöthigt sei, die Gemeinde um ein Almosen

anzugehen; daß es für ihn kränkend sein müsse, deshalb der Abstimmung sich zu enthalten; daß manche öffentliche Unterstützung nur vorübergehend sei; daß verschämte Arme mit den öffentlichen auf gleicher Stufe stünden; daß z. B. pensionirte Beamte, welche keinen Pensionsbeitrag gezahlt, kaum von anderen Almosenempfängern zu unterscheiden seien; daß wenn diese ein Recht auf Unterstützung beanspruchten, auch Nichtbeamte dasselbe Recht hätten u. s. w. Wir dürfen das Gewicht solcher Gegengründe nicht verkennen, und glauben daher dieser Frage, welche wesentlich eine Geld- oder Censusfrage ist, von einer anderen Seite besser beikommen zu können.

Dies ist aber die Frage, ob die Stimmfähigkeit in Gemeindefachen auch von dem Besitze eines gewissen Vermögens oder Einkommens abhängig sein soll oder nicht. Der E. d. R. sagt Ja, der E. d. L. Nein. Ersterer fordert zum Mindesten 200 Thlr. Grundbesitz oder 150 Thlr. jährlichen Einkommens. Hier vermögen wir zunächst nicht einzusehen, warum gerade Grundbesitz erforderlich sein soll, da ja in vielen Fällen Mobiliar- und Kapitalbesitz dieselbe Geltung hat, und wenn man will, dem Besitzer dasselbe Interesse für die Gemeinde einflößt. Da es außerdem eine ziemlich willkürliche Bestimmung ist, 200 Thlr. Grundbesitz einem Einkommen von jährlich 150 Thalern gleichzusetzen, und es nicht sowohl auf den Geldbeutel an sich, als vielmehr darauf ankommt, was Einer für die Gemeinde und sie für ihn ist, so würden wir die Stimmfähigkeit nicht von dem materiellen Besitze, sondern davon abhängig machen, daß Einer überhaupt Gemeindefasten trägt. Die Verpflichtung zu denselben kann aber eine verschiedene sein, und entweder in Geldbeiträgen oder in persönlichen Dienstleistungen u. s. w. bestehen. Zu den zuletzt erwähnten ist auch der Dienst in der Bürgerwehr zu rechnen, da wir diese wesentlich als eine Gemeindeangelegenheit betrachten. Wir setzen hierbei voraus, daß die Verkehrsteuer mit ihren Kommunalzuschlägen, also diese indirekte Steuer aufgehoben und eine direkte eingeführt sei, etwa in Form der auf dem Lande bestehenden Staats Klassensteuer. Die Einwohner sind deshalb nach ihrem Einkommen abzuschätzen, und die Geldbeiträge zu den Gemeindefasten so zu bestimmen, daß ein niedrigster Satz, etwa von 1 Sgr. für den Monat, festgesetzt wird. Wer diesen oder einen anderen Satz freiwillig zahlt, ohne abgeschätzt zu sein, hat das Recht eines Gemeindefastlers, wenn er es nicht schon durch andere Leistungen besitzt. Wer aber nicht einmal diesen niedrigsten Satz zahlen will oder kann, von dem ist anzunehmen, daß er nicht fähig ist, die Rechte eines vollberechtigten Bürgers auszuüben; dem können wir nicht das Recht zugestehen, über den Geldbeutel seiner zahlenden Mitbürger zu verfügen. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist aber bekanntlich das vornehmste Stück unter den Gemeindeangelegenheiten. Wer Rechte üben will, muß auch Pflichten tragen. Das sagt uns einfach das Ehrgefühl. Wahrlich, ein solcher Census ist kein Druck, den die „Geldsäcke“ ausüben; er ist

ein Ehrenpunkt auch für den weniger Bemittelten. — Auf diese Weise vermeiden wir die zu künstlichen Bestimmungen des Regierungsentwurfes, welcher für den Fall, daß die Zahl der besteuerten Gemeindegewähler nicht die Hälfte aller männlichen Einwohner erreicht, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, anderweitige Anordnungen trifft, für welche sich nur schwer ein gerechter Maßstab dürfte ausfindig machen lassen. Demnach wäre stimmberechtigter Gemeindegewähler jeder männliche Einwohner, welcher das 25. Lebensjahr vollendet, die bürgerlichen Ehren durch richterlichen Spruch nicht verloren hat, in der Gemeinde seit einem halben Jahre wohnt und zu den Gemeindelasten beiträgt.

Dies sind, wenn man für die Gemeinde den Staat setzt, nach unserem Dafürhalten auch die Bedingungen, von welchen das Stimmrecht des staatsbürgerlichen Urwählers abhängig zu machen ist. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß die Urwählerschaft im Staate mit der in der Gemeinde übereinstimmend sei.

Hafemann.

Der Preußenverein.

Nachstehende Berichtigung ist uns mit Bezug auf einen in Nr. 5 unseres Blattes abgedruckten Artikel zugegangen. Wir theilen dieselbe um so bereitwilliger mit, als Berichtigungen dieser Art uns im Interesse der Sache nur willkommen sein können. Wir hoffen, daß damit dieser Cocardenstreit seine Erledigung finden wird. Einige Abkürzungen wird der Herr Einsender mit dem Mangel an Raum entschuldigen.

Die Redaktion.

Halle, den 17. October 1848.

Herr Redacteur!

In Nr. 5 des konstitutionellen Bürgerblattes befindet sich über den Halle'schen Preußen-Verein eine Nachricht, die Wahres und Falsches mit einander vermischt. Sie gestatten deshalb wohl eine Berichtigung dieses Artikels, um eine gerade in jetziger Zeit nur unangenehme und schädliche Mißstimmung, die zwischen dem konstit. Club*) und dem konstit. Preußen-Vereine möglicherweise deshalb entstehen könnte, im Keime zu unterdrücken.

Der erwähnte Artikel bemerkt, daß als in der Versammlung vom 7. October vorgeschlagen worden sei, das Bürgerblatt zum Organ auch des Preußenvereins zu machen, der Vorschlag deshalb aber abgelehnt worden wäre, „weil dasselbe zu demokratisch sei.“ Weder in der Sitzung vom 7. October noch in irgend einer Vorstandssitzung ist jedoch hiervon auch nur das Geringste gesprochen worden. Als das Bürgerblatt von einigen Vorstandsmitgliedern in Vorschlag gebracht wurde, konnte man nicht weiter darauf eingehen, weil mit Hrn. Dr. Tieftrunk wegen des Hall. Kuriers bereits abgeschlossen war. — Der Berichterstatter findet einen weiteren Beweis für die undemokratische Gesinnung des Pr.-V. in dem Umstande, daß der Verein „auf Vorschlag des Prof. Leo“ aus seinem Abzeichen die deutschen Farben durchaus verbannt habe. Allein

*) Der bezügliche Artikel stand zu dem konstitutionellen Club in keinerlei Beziehung.
Die Redaktion.

auch diese Sache verhält sich anders. Viele Vereinsmitglieder hatten längst schon ein Abzeichen gewünscht; der Vorstand einigte sich hierauf dahin, ein Abzeichen zu empfehlen, welches die preussischen und deutschen Farben in sich vereinigte. Als nun in der Vers. vom 7. Octob. der Vorsitzende Prof. Eitel die Meinung des Vorstandes ausgesprochen, erhob sich Stud. Müller und verlangte ein rein preussisches Abzeichen, weil man die deutschen Farben beschimpft habe. C. Kauter wies jedoch darauf hin, wie wir uns durch den Schimpf, den einige Buben auf die deutschen Farben geworfen, durchaus nicht bestimmen lassen dürften, das schwarz-roth-goldene Banner selber zu schmähen und zu verlassen; er müßte mit Entschiedenheit festhalten an der deutschen Gesinnung, die der Verein selbst bisher immer vertreten habe. Ebenso sprach Düsselhof mit edler Begeisterung für die schw.-roth-gold. Farben und als derselbe unterbrochen wurde, erklärte Tischlermeister Ludwig in kräftigen Worten, er werde als alter preussischer Krieger, der für Preußen und Deutschland gekämpft und gelitten, nun und nimmermehr von den deutschen Farben lassen: seitdem sie selbst vom Könige angenommen wären, dürfe sie kein Preusse verschmähen. Gegen ihn sprachen Geor. Hupe und Stud. Münnich. Als hiermit der Streit heftiger zu werden drohte, indem sich nun auch frühere Redner für Deutschland und dessen Farben erhoben, nahm Hr. Leo das Wort und sprach die Meinung aus, man könnte, wie dies ja auch bei dem Militär eingeführt sei, die deutsche und preuss. Cocarde neben einander tragen; eine Cocarde sei ein militärisches Abzeichen und dies könnte unmöglich 3 Farben in sich vereinigen; er schlug vor, daß die deutschen Farben beibehalten würden, daß aber — da man nun einmal ein besonderes Abzeichen verlange — den preuss. Farben eine dritte, auch preuss. Farbe, die Orange zugefügt würde. Diese Farbe wäre eine preussische seit dem großen Churfürsten, der eine oranische Prinzessin zu Gemahlin genommen; Orange hätte sich seitdem bei uns in den Ordensbändern erhalten. Dieser Vorschlag, nach welchem keineswegs also die deutschen Farben verworfen werden, fand die Zustimmung der Versammlung.

Carl Kaiser stud.

Vorstandsmitglied des Preußen-Vereins.

Vermischtes.

Wir erleben Sonderbares in unserer Zeit. „Ab-schaffung aller Conduitenlisten“ war eine der ersten Forderungen, welche nach der mächtigen Umwälzung des Märzzeit von allen, die sich zur liberalen Partei rechneten, gestellt wurden. Aber die demokratische Partei, die sich doch das Non plus ultra aller Freisinnigkeit dünkt, ist plötzlich anderer Meinung geworden; sie hält die „Conduitenlisten“ für äußerst zweckmäßig und veröffentlicht jetzt eine „Conduitenliste aller Abgeordneten in Berlin!“ Mit gewissenhafter Genauigkeit werden jedem Abgeordneten seine Abstammungen, wie sonst den Assessoren ihre Relationen, nachgezählt, auch eine besondere Columne für „Misstrauensvota“ (von Vertrauensvota schweigt man natürlich), etwa wie weiland bei den Professoren über die Recensionen ihrer Schriften, angelegt. Ja, Alles wiederholt sich doch im Leben! Wir dachten den unglückseligen Polizeistaat auf ewig begraben zu haben; aber die kleine Raupe hatte sich doch nur verpuppt und ein schöner Schmetterling ist dafür zum Vorschein gekommen!

Konstitutionelles Bürgerblatt

für Stadt und Land.

Erheint wöchentl. drei Mal,
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags. Bestellungen
nehmen alle Buchhandlungen
u. Postanstalten an. Prämium:

Preis für Halle 7½ Sgr.
für's Vierteljahr; bei den
Postanstalten und im Buch-
handel 10 Sgr.

Herausgegeben

von

Dr. Hase, J. Hasemann, Fr. Körner und Dr. Wolf.

Neue Folge No. 11.

Halle. Donnerstag, den 26. October.

1848.

Inhalt: Die Gemeindeverfassung. (Erster Artikel.) — Der Preußenverein. — Vermischtes.

Die Gemeindeverfassung.

(Erster Artikel.)

Wenn es wahr ist, daß der Staat sich hauptsächlich in drei Stufen aufbaut: dem Einzelnen und der Familie, der Gemeinde, dem Staatsganzen, so leuchtet die Wichtigkeit einer guten Gesetzgebung für die Gemeinde, welche am Staate ein mehr selbständiges Glied ist, als der Kreis oder die Provinz, ohne Weiteres ein. Die Gesamtheit der Gemeinden bildet das Material, welches durch die Hebel der Centralverwaltung in Bewegung gesetzt wird, so wie umgekehrt die Gemeinden erst der Centralverwaltung das Dasein geben. Diesen gegliederten Zusammenhang der einzelnen Gemeinden mit der Staatsregierung nicht zu straffen und nicht zu schlaff zu machen und jenen eine freie und lebenskräftige Selbständigkeit zu geben, ohne die Staatseinheit durch trotzigte Staaten im Staate zu gefährden: das ist die große und schwierige Aufgabe der Gesetzgebung. Es sind deshalb bei einer Gemeindeordnung namentlich drei Punkte ins Auge zu fassen: Die demokratische Grundlage, die Kontrolle von Oben, und das, was zwischen diesen beiden Polen liegt: die Verwaltungsbehörden mit ihren Pflichten und Rechten.

Zwar besitzt Preußen in den Städteordnungen von 1808 und 1831 eine Gemeindeverfassung, welche für eine absolute Monarchie das Mögliche leistet und — man kann sagen — trotz dieser den Keim und die Weisung der konstitutionellen Verfassung für den ganzen Staat in sich barg; allein einestheils entbehren, mit Ausnahme von Rheinland und Westphalen, die kleineren Gemeinden (die Dörfer) einer solchen Verfassung, andertheils stellt die neuere Zeit andere Forderungen an die genannten Städteordnungen, von denen außerdem die des Jahres 1831 im Vergleich mit der von 1808 einen Rückschritt von der freien Selbständigkeit zur Vormundung der Staatsregierung, von der Demokratie der persönlichen Geltung zur Aristokratie des Geldbeu-

tels gemacht hat. Obgleich sich in der jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen zu Gunsten der alten Städteordnungen erhoben — wir erinnern z. B. an den Städte- tag zu Elbing — so konnten doch die Unbefangenen unter ihnen nicht umhin, zu erklären, daß die Gemeinde auf einer breiteren Grundlage zu erbauen sei, namentlich da der Staat selbst diesen Grundsatz zu dem seinigen gemacht hatte.

Die Regierung wie die Nationalversammlung erkannten bald, daß die wichtigsten Staatsgesetze keinen Halt haben würden, wenn der Unterbau der Gemeindeverfassung fehlte. Deshalb ließ das Ministerium einen Entwurf der Gemeindeordnung ausarbeiten, welchem 54 Mitglieder der Linken in der Nationalversammlung unterm 10. August d. J. einen andern entgegenstellten. Beide weichen durch Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten, durch Verwerfung oder Minderung des Censur, durch die Wahl des Magistrates, durch dessen größ-

meindevertretern u. s. w. und der Selbstverwaltung ordnungen ab, sind aber einander selbst unterschieden. 54 alle wichtigen Gemein- sammlungen der stimmfäh- schlußnahme vorlegt, gibt den Gemeindebehörden ein- de; während jener den B- Betreff der Zeitdauer in Stütze verleiht, will die- nicht gelten lassen; währe- meinde durch die vorgeleg- von unten nach oben steig- meinde durch den Staatsa- behörden in eine mehr ur- rend jener die Wahlfäh- einen Censur knüpft, sch- vor; während jener den- durch den Gemeinderath

